



Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0494/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

- I. Eine Wochenzeitschrift veröffentlicht am 26.05.2025 online einen Artikel mit der Überschrift „Im Urlaub: Familienvater in Türkei vor seinen Kindern zusammengeschlagen“. Der Beitrag berichtet über körperliche Angriffe auf einen englischen Touristen und negative Erfahrungen einer Touristin hinsichtlich Betrügereien und eines Diebstahls in der Türkei auf Basis von Posts auf der Social-Media-Seite Reddit. Bezuglich der Frau heißt es, sie sei besonders enttäuscht über die Passivität der Polizei und die in der Türkei weitverbreitete betrügerische Kultur.
- II. Nach Meinung des Beschwerdeführers ist die Aussage „..... und die in der Türkei weitverbreitete betrügerische Kultur“ diskriminierend.
- III. Nach Ansicht des Chefredakteurs handelt es sich bei der angegriffenen Formulierung um eine – als solche ersichtliche – persönliche Ansicht der zitierten Urlauberin. Dies werde deutlich durch die Formulierung „Besonders enttäuscht war sie über“. Niemand könne die Passage so verstehen, dass die Redaktion darin eine eigene Auffassung über den Sachverhalt zum Ausdruck bringe. Eine Diskriminierung liege daher nicht vor.

Der Satz würde aber auch unabhängig davon nicht unter das Diskriminierungsverbot fallen. Beispielsweise dürfe auch über eine in Deutschland oder anderswo weit verbreitete Ausländerfeindlichkeit oder eine weit verbreitete Kultur der Steuer-Unehrlichkeit geschrieben werden, ohne dass dadurch eine unzulässige Verallgemeinerung oder Diskriminierung drohe.

Da der Text beim Beschwerdeführer und offenbar auch beim Presserat für Irritation gesorgt habe, habe sich die Redaktion entschieden, die betreffenden Passagen zu löschen. Er gehe davon aus, dass die Sache damit abgeschlossen sei, so der Chefredakteur.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen das in Ziffer 12 des Pressekodex festgeschriebene Diskriminierungsverbot. Die strittige Passage in dem Beitrag stützt sich einzig auf Posts auf der Social-Media-Seite Reddit über angebliche negative Erfahrungen einer Touristin hinsichtlich Betrügereien und eines Diebstahls in der Türkei. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Ansicht, dass in dem Beitrag nicht deutlich wird, dass die Aussage „.... die in der Türkei weitverbreitete betrügerische Kultur.“ von der Urlauberin stammt. Die Feststellung wirkt vielmehr wie eine redaktionelle Tatsachenbehauptung und ist eindeutig diskriminierend.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 12 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
 Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de